

„MEHR FORTSCHRITT WAGEN“

EIN BLICK AUF DEN KOALITIONSVERTRAG VON SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP

VON DR. BERTRAM LAYER UND DR. THOMAS FROHNMAYER

ABSTRACT

Am 23. November 2021 wurde der mit Spannung erwartete Koalitionsvertrag der Ampelkoalition veröffentlicht. Den drei Koalitionsparteien ist es in erstaunlicher Weise gelungen, die Spannung aufrechtzuerhalten, indem die Inhalte bis zur Veröffentlichung vertraulich behandelt wurden. Es ist wenig im Vorfeld an die Öffentlichkeit gelangt. Deshalb gibt es einige Überraschungen, gerade auch für Familienunternehmen, auf die nachfolgend ein Blick gerichtet werden soll.

I. Steuerliche Aspekte

Aussagen zum Thema Steuern finden sich im Koalitionsvertrag ab S. 164 bzw. den Zeilen 5563 ff.

Zunächst ist positiv im Sinne der Familienunternehmen anzumerken, dass das Wort „Steuererhöhung“ in diesem Kapitel nicht zu finden ist. Es ist weder von einer Vermögensteuer noch von einer Vermögensabgabe die Rede. Auch eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes oder eine Verschärfung der Erbschaftsteuer wird im Koalitionsvertrag nicht angekündigt. Vielmehr finden sich folgende im Sinne der Familienunternehmen positiv zu bewertende Aussagen im Koalitionsvertrag:

- Für Investitionen in Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter soll in den Jahren 2022 und 2023 eine „Superabschreibung“ eingeführt werden.
- Die pandemiebedingte, befristete Ausweitung der Verlustverrechnung soll auch 2023 gelten, ggf. unter Verlängerung des Verlustrücktragszeitraums auf zwei Jahre.
- Das erst vor Kurzem eingeführte Optionsmodell und auch die schon lange im EStG verankerte begünstigte Besteuerung von thesaurierten Gewinnen bei Personengesellschaften (Thesaurierungsrücklage) sollen evaluiert und ggf. praxistauglicher gestaltet werden. Es bestehen somit Chancen, dass die Vorschläge der Stiftung Familienunternehmen zur praxistauglichen Reformierung der Thesaurierungsbesteuerung im Diskussionsprozess Beachtung finden.¹
- Die steuerliche Außenprüfung soll modernisiert und beschleunigt werden. Dies wird verbunden mit dem Ziel, die Digitalisierung und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung voranzutreiben.

- Zu begrüßen ist auch die geplante Gründung eines Steuerforschungsinstituts, um Steuerregelungen besser zu evaluieren.

Es sind aber auch kritische Anmerkungen anzubringen:

- So soll die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auch auf nationale Steuergestaltungen von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Mio. EUR ausgedehnt werden. Bereits die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen führt zu einer Fülle von Zweifelsfragen. Wenn diese Mitteilungspflicht auf nationale Steuergestaltungen übertragen wird, dann läuft dies dem Ziel der Entbürokratisierung des Steuerrechts diametral entgegen. Mit einer Beschleunigung und effizienteren Gestaltung der steuerlichen Außenprüfung und einer Beschleunigung der Veranlagungsverfahren könnte die Finanzverwaltung frühzeitig die aus ihrer Sicht kritischen Vorgänge aufgreifen und schnell für Rechtssicherheit sorgen.
- Im Koalitionsvertrag nicht erwähnt ist das Thema „Wegzugsbesteuerung“. Immer mehr Familienunternehmer sind davon betroffen. Praxistaugliche Lösungen scheitern oft an unbefriedigenden Anforderungen der Finanzverwaltung, z.B. an die Ausgestaltung einer geschäftsleitenden Holding. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem Jahr 2022 die Wegzugsbesteuerung auch innerhalb der EU deutlich verschärft hat.² ➤

² S. hierzu die Ausführungen von Seemann/Neckenich, FuS (2021), 11(5), S. 198.

¹ S. hierzu die Studie der Stiftung Familienunternehmen mit dem Titel: „Belastung thesaurierender Personennunternehmen. Reformbedarf bei der Sondertarifierung (34a EStG) und Gewerbesteueranrechnung (§ 35 EStG)“; erstellt von Prof. Dr. Johanna Hey, München 2020.

INHALT

- I. Steuerliche Aspekte
- II. Mitbestimmung
- III. Unternehmensrecht

- Unter dem steuerlichen Aspekt darf nicht verkannt werden, dass Deutschland im internationalen Vergleich eine der höchsten Steuerbelastungen aufweist. Aus einer aktuellen Studie im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen geht hervor, dass Deutschland bei der Steuerattraktivität auf dem viertletzten Rang im Vergleich mit den EU-Staaten und wichtigen weiteren Industrieländern eingruppiert wird. Es sollte parteiübergreifend das Ziel sein, dieses Ranking zu verbessern.³

II. Mitbestimmung

Zum Thema „Mitbestimmung“ wird im Koalitionsvertrag auf S. 71 f. in den Zeilen 2352 ff. Folgendes ausgeführt:

„Deutschland nimmt bei der Unternehmensmitbestimmung eine weltweit bedeutende Stellung ein. Die bestehenden nationalen Regelungen werden wir bewahren. Missbräuchliche Umgehungen geltenden Mitbestimmungsrechts wollen wir verhindern. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Unternehmensmitbestimmung weiterentwickelt wird, sodass es nicht mehr zur vollständigen Mitbestimmungsvermeidung beim Zuwachs von SE-Gesellschaften kommen kann (Einfrier-effekt). Wir werden die Konzernzurechnung aus dem Mitbestimmungsgesetz auf das Drittelbeteiligungsgesetz übertragen, sofern faktisch eine echte Beherrschung vorliegt.“

Die Übertragung der Konzernzurechnung aus dem Mitbestimmungsgesetz auf das Drittelbeteiligungsgesetz hätte für zahlreiche Familienunternehmen große Relevanz: So müsste beispielsweise eine Holdinggesellschaft, die als GmbH organisiert ist und selbst nur wenige Arbeitnehmer beschäftigt, einen Aufsichtsrat einrichten, wenn die Holdinggesellschaft und ihre inländischen Tochtergesellschaften zusammen mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen. Der von der Holding-GmbH einzurichtende Aufsichtsrat müsste dabei zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen.

Nach der aktuellen Rechtslage kann der Status quo der Mitbestimmung „eingefroren“ werden, wenn ein Familienunternehmen rechtzeitig in die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) wechselt.⁴ So bleibt beispielsweise eine mitbestimmungsfreie SE auch dann (weiterhin) mitbestimmungsfrei, wenn die Schwelle von 500 Arbeitnehmern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder von 2.000 Arbeitnehmern nach dem Mitbestimmungsgesetz überschritten wird. Dieser „Einfriereneffekt“ ergibt sich aus europäischem Recht. Daher kann sich die zukünftige Bundesregierung nur für eine Weiterentwicklung der Unternehmensmitbestimmung

„einsetzen“. Es bleibt insofern abzuwarten, ob und wie schnell sich die neue Bundesregierung gegenüber den europäischen Partnern durchsetzen kann. Immerhin haben viele Mitgliedsstaaten der Europäischen Union keine Tradition, die mit der deutschen Mitbestimmung vergleichbar ist. Und: Bereits die Verständigung der europäischen Partner auf die bestehenden Mitbestimmungsregeln bei einer SE war derart schwierig, dass die Einführung der ersten europäischen Rechtsform Jahrzehnte gedauert hat.

III. Unternehmensrecht

Eine wichtige Mitteilung des Koalitionsvertrags findet sich auf S. 111 (Zeilen 3728 ff.). Dort wird ausgeführt:

„Wir schützen ehrliche Unternehmen vor rechtsuntreuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir überarbeiten die Vorschriften der Unternehmenssanktionen einschließlich der Sanktionshöhe, um die Rechtssicherheit von Unternehmen im Hinblick auf Compliance-Pflichten zu verbessern und für interne Untersuchungen einen präzisen Rechtsrahmen zu schaffen. Wir setzen die EU-Whistleblower-Richtlinie rechtssicher und praktikabel um. Whistleblowerinnen und Whistleblower müssen nicht nur bei der Meldung von Verstößen gegen EU-Recht vor rechtlichen Nachteilen geschützt sein, sondern auch von erheblichen Verstößen gegen Vorschriften oder sonstigem erheblichen Fehlverhalten, dessen Aufdeckung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen wegen Repressalien gegen den Schädiger wollen wir verbessern und prüfen dafür Beratungs- und finanzielle Unterstützungsangebote.“

Zu der EU-Whistleblower-Richtlinie wird in der kommenden Auflage der FuS (1/2022) ein gesonderter Beitrag erfolgen, der die Auswirkung dieses Gesetzesvorhabens in Familienunternehmen zum Gegenstand hat. ◆



Dr. Bertram Layer und Dr. Thomas Frohnmayer sind beide Partner im Büro Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

³ S. zu der Steuerbelastung im internationalen Vergleich die Studie des ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen mit dem Titel „Aktuelle steuerpolitische Konzepte und ihre Folgen für den Standort – Untersuchung zur Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands“, München 2021.

⁴ S. hierzu Wiedemann/Frohnmayer (2014), FuS, 4(1), S. 10, S. 13.

KEYWORDS

Koalitionsvertrag • Vermögensteuer • Erbschaftsteuer • Mitbestimmung • Unternehmensrecht